

Sitzung des Gemeinderates vom 16. April 2020

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffin;
HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.03.2020.
 2. Gutachten zur Rechnung 2019 der evangelischen Kirchengemeinde
 3. Erstellung eines Projektes zur Instandsetzung der Bohrung „Schlangenvenn“. Genehmigung eines Nachtrags Nr. 1 zum Dienstleistungsauftrag.
 4. Projekt 2020 zum Ersetzen alter Gussleitungen der Wasserversorgung in Nidrum. Festlegung der Vergabebedingungen eines Arbeitsauftrags.
 5. Kommunaler Plan zur ländlichen Entwicklung. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags für die Erstellung von Projektkarten („fiche-projet“) zwecks Einreichung von 2 Konventionsanfragen zum KPLE in der Gemeinde Bütgenbach.
 6. Organisation des Schwimmunterrichtes in den Schulen. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages für den Transport der Schulkinder während der drei anstehenden Schuljahre.
 7. Genehmigung der Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde und der VoG "Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn"
 8. Genehmigung der Bedingungen zur Vermietung des Wohnhauses in Weywertz, Bahnhofstraße 62.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.03.2020.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 05.03.2020 wird mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Frau SARLETTE) angenommen.

2° Gutachten zur Rechnung 2019 der evangelischen Kirchengemeinde.

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Rechnungsjahr 2019 einstimmig ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN: 43.650,08 €

AUSGABEN: 37.397,98 €

Überschuss: 6.252,10 €

3° Erstellung eines Projektes zur Instandsetzung der Bohrung „Schlangenvenn“. Genehmigung eines Nachtrags Nr. 1 zum Dienstleistungsauftrag.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.09.2019, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Hinblick

auf die Erstellung eines Projektes zur Instandsetzung der Bohrung „Schlangenvenn“ genehmigte und das Lastenheft über die Auftragsvergabe annahm;

Aufgrund des Beschlusses vom 03.12.2019, mit welchem das Gemeindegremium dem Studienbüro BIESKE & Partner in Montzen den Auftrag zur Erstellung eines Projektes zur Instandsetzung der Bohrung „Schlangenvenn“ mit geschätzten Honorarkosten von voraussichtlich 16.700 € erteilte;

Aufgrund des nun vorliegenden Nachtrages Nr. 1 des Studienbüros BIESKE betreffend die geophysikalische Untersuchung des Brunnens zum Preis von ca. 4.173,00 € zzgl. MwSt.;

Aufgrund des am 03.04.2020 vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass ein Teil der erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 874/732-60/2019 vorhanden ist und der Restbetrag anlässlich einer nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen wird;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere seines Artikels 38;

Aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, welcher vorsieht, dass ein öffentlicher Auftrag ohne neues Vergabeverfahren abgeändert werden kann, wenn für die zusätzlichen Leistungen, welche nicht im Ursprungsauftrag enthalten waren und notwendig werden, ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich ist und einen erheblichen Nachteil darstellen würde oder eine erhebliche Erhöhung der Kosten zur Folge hätte, wobei durch diese Abänderung des Auftrags die Erhöhung der Kosten nicht mehr als 50% des ursprünglichen Auftragswertes betragen darf;

In Erwägung, dass im vorliegenden Fall sämtliche der vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, da bei einem Wechsel des Auftragnehmers erhebliche Mehrkosten für die Analyse dieser Akte durch ein neues Studienbüro anfallen würden;

In Erwägung, dass darüber hinaus die veranschlagten Kosten für die zusätzlichen Dienstleistungen nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes betragen,

In Erwägung, dass die vorgenannten zusätzlichen Dienstleistungen somit aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 genehmigt werden können;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- der vorliegende Nachtrag Nr. 1 betreffend zusätzliche Dienstleistungen im Rahmen des Auftrages zur Erstellung eines Projektes zur Instandsetzung der Bohrung „Schlangenvenn“ zum Preis von ca. 4.173,00 € zzgl. MwSt. wird genehmigt; Abschrift hiervon wird der Endabrechnung der Planung beigelegt und Auftragsbestätigung ergeht an das ausführende Studienbüro.

4° Projekt 2020 zum Ersetzen alter Gussleitungen der Wasserversorgung in Nidrum. Festlegung der Vergabebedingungen eines Arbeitsauftrags.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 12.07.2018, mit welchem der Gemeinderat das Gesamtprojekt zum Ersetzen der Gussleitungen in den Wasserleitungsnetzen Elsenborn, Nidrum und Leykaul mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 4.767.526,74 € zzgl. MwSt. gutgeheißen hat;

Aufgrund des nun vorliegenden Sonderlastenheftes samt Pläne mit Aufmaß und Kostenschätzung des Projektautors Francis SCHMITZ in Spa über das Projekt 2020 zum Ersetzen der alten Gussleitungen der Wasserversorgung in NIDRUM in Höhe von ca. 294.046,35 € zzgl. MwSt;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Arbeitsauftrages aufgrund von Artikel 41, §1, 2° des Gesetzes vom 17.06.2016 im Rahmen eines vereinfachten Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/732-60 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das Projekt 2020 zur Erneuerung alter Gussleitungen der Wasserversorgung in Nidrum über einen Betrag von ca. 294.045,35 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Die Vergabe des Arbeitsauftrags erfolgt im Rahmen eines vereinfachten Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

5° Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags für die Erstellung von Projektkarten („fiche-projet“) zwecks Einreichung von 2 Konventionsanfragen zum KPLE in der Gemeinde Bütgenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.11.2010, mit welchem der Gemeinderat das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) der Gemeinde Bütgenbach annahm;

In Anbetracht dessen, dass die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Bütgenbach in ihrer Sitzung vom 02.03.2020 das Einreichen von 2 neuen Konventionen im Rahmen des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung guthieß, nämlich:

- Konvention Nr. 2: „Dorfgestaltung Nidrum“ (Prioritätenliste 1 / 3.2.3. A und Prioritätenliste 2 / 3.2.3. B) und
- Konvention Nr. 3: „Dorfgestaltung Elsenborn“ (Prioritätenliste 1 / 3.2.6.);

Angesichts der Tatsache, dass es sich empfiehlt die ursprünglichen Projektkarten, welche nun mehr als 10 Jahre alt sind, zu aktualisieren;

In Anbetracht, dass es sich daher empfiehlt einen Dienstleister mit der Erstellung der Projektkarten zu beauftragen;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von ca. 15.000 € zzgl. MwSt. die Vergabe des Dienstleistungsauftrages aufgrund des Artikels 42, § 1, a) des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenheftes über einen geschätzten Auftragswert von ca. 15.000,00 €;

Aufgrund des am 28.03.2020 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 930/721-60 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS und Frau HEINENSCHOMMER):

Art. 1: Die Bedingungen des Dienstleistungsauftrags betreffend die Erstellung von Projektkarten zwecks Einreichung von 2 Konventionsanfragen zum Kommunalen Programm zur Ländlichen Entwicklung in der Gemeinde Bütgenbach über einen geschätzten Gesamtbetrag von ca. 15.000,00 € werden genehmigt.

Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 2: Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

6° Organisation des Schwimmunterrichtes in den Schulen. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages für den Transport der Schulkinder während der drei anstehenden Schuljahre.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass der Transport der Schulkinder aller Gemeindeschulen zum Schwimmunterricht im Schwimmbad von Worriken für die drei anstehenden Schuljahre in Auftrag gegeben werden sollte;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufstellung und Schätzung über einen Dienstleistungsauftrag in Höhe von zirka 25.000,00 € ohne MwSt. für die Dauer der drei Schuljahre;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Dienstleistungsauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan der Jahre 2021-2022-2023 unter Artikel 722/124XX-24 vorgesehen werden;

Nach Anhörung von Ratsmitglied Frau Karla RAUW-HERBRAND, welche sich erkundigte, ob die Sitze in den Bussen mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind;

Nach Anhörung von Frau Schöffin Nadia SARLETTE, welche diesen Vorschlag begrüßte;

Nachdem der Vorschlag des Bürgermeisters, einen Zusatz im Lastenheft vorzusehen, wonach jedes zu befördernde Kind über einen Sitzplatz mit Sicherheitsgurt verfügen muss, angenommen wurde;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Bedingungen des Dienstleistungsauftrags für den Transport der Schüler aller Gemeindeschulen zum Schwimmunterricht im Schwimmbad von Worriken für drei aufeinanderfolgende Schuljahre ab dem Schuljahr 2020-2021 zum Gesamtpreis von ca. 25.000,00 € zzgl. MwSt. werden hiermit genehmigt.

Das vorliegende besondere Lastenheft wird mit dem vorgenannten Zusatz, dass jedes Kind über einen Sitzplatz mit Sicherheitsgurt verfügen muss, angenommen.

Art. 2: Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

7° Genehmigung der Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde und der VoG „Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn“.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 01.04.2015, womit der Gemeinderat die Erneuerung des langfristigen Pachtvertrags mit der VoG „Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn“, im Hinblick auf die Verwaltung der Sport- und Kulturstätten auf einem Grundstück der Gemeinde in Elsenborn, „Herzebösch“, für eine Dauer von 36 aufeinanderfolgenden Jahren genehmigte;

Aufgrund des vorliegenden langfristigen Pachtvertrags, welcher durch notarielle Urkunde vom 26.10.2015 zwischen der Gemeinde und der VoG „Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn“ betreffend die Sport- und Kulturanlagen auf dem Grund der Gemeinde in Elsenborn „Herzebösch“ abgeschlossen wurde;

In Anbetracht dessen, dass die VoG „Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn“ nun den Bau einer Rollerskipiste, eines Biathlonschießstandes und eines Funktionsgebäudes plant und dieses Projekt durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst werden kann;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 zur Infrastruktur, welches die Bedingungen für eine Bezuschussung von solchen Projekten durch die DG festlegt;

In Erwägung, dass laut Artikel 12, §1 dieses Infrastrukturdekrets ein Zuschuss für das vorliegende Projekt nur dann genehmigt werden kann, wenn die VoG „Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn“ im Besitz eines Pachtvertrags ist, welcher bei der Antragstellung eine Laufzeit von mindestens 33 Jahren hat;

In Anbetracht dessen, dass der vorliegende Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und der VoG zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nur noch eine Laufdauer von 31 Jahren aufweist und somit nicht den Bezuschussungskriterien der Deutschsprachigen Gemeinschaft genügt;

In Erwägung, dass daher die ursprüngliche Mietdauer von 36 Jahren um fünf weitere Jahre verlängert werden sollte, damit die VoG „Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn“ bei ihrem angekündigten Projekt in den Genuss von Zuschüssen durch die DG gelangen kann;

In Anbetracht dessen, dass es sich aus diesen Gründen empfiehlt, den bestehenden Pachtvertrag dahingehend abzuändern;

Aufgrund des diesbezüglichen Schreibens der VoG „Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn“;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs einer notariellen Urkunde beinhaltend einen Nachtrag zum langfristigen Pachtvertrag, durch welchen die Mietdauer um fünf weitere, aufeinanderfolgende Jahre verlängert wird;

In Erwägung, dass die restlichen Bestimmungen des langfristigen Pachtvertrags vom 26.10.2015 unberührt bleiben;

Aufgrund von Artikel 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Verlängerung der Mietdauer des langfristigen Pachtvertrags betreffend die Sport- und Kulturstätten auf einem Grundstück der Gemeinde in Elsenborn, „Herzebösch“, abgeschlossen mit der VoG „Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn“

durch notarielle Urkunde vom 26.10.2015, um fünf weitere, aufeinanderfolgende Jahre bis zum 25.10.2056 wird genehmigt.

Die restlichen Bestimmungen des langfristigen Pachtvertrags vom 26.10.2015 bleiben unberührt.

Art. 2: Der vorliegende Entwurf einer notariellen Urkunde, beinhaltend den Nachtrag zum langfristigen Pachtvertrag vom 26.10.2015, durch welchen die ursprüngliche Mietdauer von 36 Jahren um fünf weitere, aufeinanderfolgende Jahre verlängert wird, wird hiermit angenommen.

Art. 3: Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Nachtrags vor Notar beauftragt.

8° Genehmigung der Bedingungen zur Vermietung des Wohnhauses in Weywertz, Bahnhofstraße 62.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass das Wohnhaus gelegen in Weywertz, Bahnhofstraße 62, gehörend der Gemeinde, nach Aufgabe der Berufsschule und der damit verbundenen Auflösung des Mietvertrages mit dem ZAWM an Herrn HENKES Marcel und Frau BRÜSSELMANS Maria vermietet wurde;

In Anbetracht dessen, dass am 11.06.2008 ein Mietvertrag mit Herrn HENKES und Frau BRÜSSELMANS für das Wohnhaus abgeschlossen wurde, und dies zum indexierbaren monatlichen Mietpreis von 300,00 €;

Angesichts dessen, dass in den vergangenen Jahren verschiedene Investitionen durch die Gemeinde im Wohnhaus getätigt wurden und der ab Juli 2019 anwendbare Mietpreis von 358,01 € nicht mehr den üblichen Mieten für ein Wohnhaus mit Unterstellflächen und einer Rasenfläche entsprach;

In Erwägung, dass darüber hinaus Unstimmigkeiten bzgl. der Nutzung der ehemaligen Pausenhalle entstanden, welche sowohl durch die Mieter als auch durch die Außerschulische Betreuung als Unterstand genutzt wurde, obschon diese Räumlichkeiten nicht Teil des Mietobjekts gemäß Mietvertrag vom 11.06.2008 waren;

Aufgrund des Beschlusses des Kollegiums vom 19.11.2019, von der Möglichkeit zur Kündigung des Mietvertrages vor Ablauf der ersten 3-Jahres Periode nach einer ersten Laufzeit von 9 Jahren Gebrauch zu machen; dass der Mietvertrag somit zum 30.06.2020 ausläuft;

In Erwägung, dass nun vorgeschlagen wird einen neuen Mietvertrag für das Wohnhaus gelegen in Weywertz, Bahnhofstraße 62 mit Herrn HENKES und Frau BRÜSSELMANS abzuschließen, in dem einerseits die Miete auf 400 €/Monat, indexierbar, angepasst und andererseits detailliert beschrieben wird, welche Immobilien Teil des Mietobjekts sind;

In Erwägung, dass dieser Mietvertrag zunächst für die Dauer eines Jahres ab dem 01.07.2020 abgeschlossen werden sollte;

In Erwägung, dass der Abschluss des neuen Wohnmietvertrages den Bestimmungen der Artikel 52 und folgende des wallonischen Dekretes vom 15. März 2018 unterworfen ist;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs des Mietvertrags;

Aufgrund des Artikels 150 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der vorliegende Wohnmietvertrag zwischen der Gemeinde und Herrn Marcel HENKES und Frau Maria BRÜSSELMANS betreffend das Wohnhaus gelegen in Weywertz, Bahnhofstraße 62, mitsamt den in Artikel 2 angegebenen Räumen im Nebengebäude sowie der angrenzenden Rasenfläche ab dem 01. Juli 2020 für die Dauer eines Jahres, wird genehmigt.

Der vorliegende Entwurf des Mietvertrags wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Die Vermietung erfolgt gegen Zahlung einer indexierbaren Monatsmiete von 400,00 €.

Artikel 3: Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Mietvertrages beauftragt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. V. KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. D. FRANZEN
